

Vertrag

zum “SchülerTicket Westfalen“

für den Schulträger **Name der Kommune**

für die von ihm vertretenen Schulen gem. Anlage 1

zwischen

Name der Kommune

- nachstehend **Schulträger** genannt -

und

der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

- nachstehend **VKU** genannt -

stellvertretend für die Partner der
Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH

§ 1

Vertragsziel

Das „SchülerTicket Westfalen“ können alle Schülerinnen und Schüler nutzen, welche die Primarstufe, Sekundarstufe I oder II einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Schule, sowie eine öffentliche Förderschule, ein Kolleg, ein Abendgymnasium, eine Abendrealschule oder besonders beschriebene Ausbildungsgänge des Berufskollegs besuchen, für die der Schulträger zuständig ist, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Für das Schuljahr 2021/2022 wird ein Basisbetrag festgelegt. Basis für die Festlegung sind die bisherigen Aufwendungen für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen entsprechend der Fahrtkostenerstattungen nach § 97 Schulgesetz i. V. m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

Der Erwerb des SchülerTickets Westfalen und die damit verbundene Zahlung eines Eigenanteiles erfolgt für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis. Gemäß § 12 Abs. 4 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) stellt das SchülerTicket Westfalen die für den Schulträger wirtschaftlichste Beförderung dar, so dass im Falle der Ablehnung des SchülerTickets Westfalen durch anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 13 Abs. 5 SchfkVO jegliche Erstattung von Fahrtkosten durch den Schulträger gegenüber dem Anspruchsberechtigten entfällt.

Die nachstehenden Paragraphen regeln die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der SchfkVO haben.

Das parallel eingeführte SchülerTicket Westfalen-Angebot für nichtanspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen (Selbstzahler) ist vom Bestehen dieses Vertrages abhängig. Die Preise und Ausgabemodalitäten des SchülerTickets Westfalen entsprechen den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifes. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Schulträger nur für seine Schüler/Schülerinnen eine entsprechende Bestätigung für die rechtmäßige Antragstellung zum Erwerb eines SchülerTickets Westfalen zu erteilen. Dies führt jedoch nicht zu finanziellen Ansprüchen zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen.

§ 2

Fahrkostenübernahme durch den Schulträger

Bis zur Einführung des SchülerTickets Westfalen hat der Schulträger die Fahrkosten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler übernommen, indem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an das Verkehrsunternehmen VKU entrichtet hat. Der Schulträger garantiert dem Verkehrsunternehmen die bisher aus diesem Verfahren resultierenden Einnahmen wie folgt:

1. Berechnung des Basisbetrages

Zunächst wird der Betrag auf Basis der Schülerinnen und Schüler, die für das Schuljahr 2020/2021 (11 Abrechnungsmonate)

einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hatten, festgelegt. Für die Berechnung werden alle nach der Fahrtkostenerstattung nach § 97 Schulgesetz i.V.m der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler mit der anzusetzenden Preisstufe und dem Preis des SchulwegMonatsTickets für ihre Fahrtmöglichkeit zwischen Wohnort und Schule bewertet.

Der vorgenannte Betrag wird auf die Höhe begrenzt, welche der Schulträger nach SchfkVO zu leisten hat.

Für die Dauer des Vertrages wird der nachstehende Betrag als Basis für die spätere Abrechnung durch den Verkehrsträger festgeschrieben:

Basisbetrag: XYZ €

Der Basisbetrag ist ein Bruttobetrag incl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. Dynamisierung des Basisbetrages

Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird der Basisbetrag des jeweiligen Schul-Vorjahres mit den folgenden Komponenten fortgeschrieben:

- a) durchschnittlichen Preisanpassung des Westfalentarifs für das abzurechnende Schuljahr (Preisstufen W, M, T, H, S) sowie
- b) prozentualen Veränderung der Gesamtschülerzahlen (Vollzeit) der in der Anlage 1 aufgeführten Schulen, neues Schuljahr (Schulstatistik, Stichtag 15. Oktober) zu altem Schuljahr

3. Die durch den Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen sind Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsunternehmens.

4. Bei einer grundlegenden Veränderung der dem Basisbetrag zugrunde gelegten Schülerzahlen und/oder von Preisstufenanpassungen durch eine Standortverschiebung besteht die Möglichkeit, eine Vertragsanpassung/Neuberechnung des Basisbetrages vorzunehmen.

§ 3

Eigenanteil gemäß Schulgesetz (SchulG)

Nach § 97 Abs. 3 SchulG hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen die Eltern (§ 123 SchulG) oder nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger den Eigenanteil für die Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schüler/innen bzw. für volljährige Schüler/innen fest. Besuchen mehrere minderjährige anspruchsberechtigte Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 3 SchulG, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder. Der Eigenanteil entfällt für das dritte Kind und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie sowie für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe nach dem SGB XII geleistet wird.

Die Preise und Ausgabemodalitäten der Eigenanteile zum SchülerTicket Westfalen entsprechen den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifes, welche hiermit ausdrücklich anerkannt werden.

Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils gemäß § 2 Abs. 3 der SchfkVO bis zum Höchstbetrag erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab.

Diese Eigenanteile zählen zu den Erlösen aus dem Verkauf des SchülerTickets Westfalen und sind somit Fahrgeldeinnahmen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die durch den Schulträger gemäß § 2 zu zahlenden Beträge. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, nicht realisierbare Eigenanteile zu tragen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Der Schulträger zahlt zum 01.10 als 1. Rate einen Betrag in Höhe von 50 v.H. des vorherigen Schuljahresbetrages.

Die Zahlung der 2. Rate erfolgt nach entsprechender Fortschreibung des Basisbetrages nach § 2 Abs. 2 als Spitzabrechnung jeweils zum 01.03. des Folgejahres.

Der Schulträger und das Verkehrsunternehmen sind berechtigt, im Einvernehmen eine andere Zahlungsmodalität zu vereinbaren (z.B. monatliche Abrechnung).

Nach Rechnungsstellung durch die VKU zahlt der Schulträger auf das folgende Konto:

Stichwort:	Rechnungsnr. und Kundennr.
Konto-Inhaber:	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
IBAN-Nr.:	DE31 3005 0000 0000 0639 25
Bank:	HELABA
BIC:	WELADED

Änderung der Bankverbindung sind dem Schulträger von der VKU frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Abwicklung der Zahlung

Die Einziehung der Forderungen aus dem mit den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler abgeschlossenen Abonnentenvertrag erfolgt durch das Verkehrsunternehmen. Die interne Einnahmeverteilung zwischen den Partnern der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe ist von der VKU auf der Grundlage des jeweils gültigen Einnahmeverteilungsvertrags sicherzustellen.

§ 6 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.08.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2022. Er verlängert sich automatisch um ein Schuljahr wiederum bis 31.07. des jeweiligen Folgejahres, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.

Die Einführung des SchülerTickets Westfalen erfolgt im Rahmen eines Pilotprojektes, so dass nach Ablauf der Projektphase (letztes Schuljahr 2023/2024) grundsätzliche Änderungen möglich sind.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund nach Ablauf der Pilotphase für den Schulträger bleibt hiervon unberührt.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke auf tun, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine andere dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 8 **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Münster.

Münster, den

....., den

Entwurf